

Titel der Drucksache:

Zweitwohnsitzsteuer

Drucksache

0054/21

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.01.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Steuergegenstand der Zweitwohnungsteuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung neben der Hauptwohnung. Die Stadt Erfurt erhebt eine solche Zweitwohnungssteuer auf Grundlage einer Satzung.

Von den Inhabern einer Zweitwohnung erhält die Stadt keinen kommunalen Anteil an der Einkommenssteuer. Zudem werden die Inhaber einer Zweitwohnung nicht bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen des Landes als Einwohner berücksichtigt. Andererseits muss die Stadt die Infrastruktur und städtischen Leistungen auch für diesen Personenkreis vorhalten.

Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Anfrage zur Beantwortung innerhalb von zwei Wochen:

1. Wie viele Personen haben zum 31.12.2020 einen Zweitwohnsitz in Erfurt angemeldet und wie hoch waren die Einnahmen der Landeshauptstadt Erfurt aus der Zweitwohnsitzsteuer in den letzten fünf Jahren insgesamt und im Durchschnitt je Zweitwohnung bzw. gemeldeten Zweitwohnsitzinhaber?
2. Wie viele Personen mit Zweitwohnsitz in Erfurt haben in den Jahren 2018, 2019 und 2020 ihren Hauptwohnsitz nach Erfurt verlegt?
3. Wie hoch waren die Einnahmen aus Schlüsselzuweisung des Freistaats Thüringen an die Landeshauptstadt Erfurt in den letzten fünf Jahren insgesamt und je realen Einwohner bzw. gewichteten Einwohner nach § 9 ThürFAG?

Anlagenverzeichnis

14.01.2021, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift
